

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 01.09.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 305/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes
- Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung
- Neues Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen
- Maßnahmen zur personellen Stärkung der Schulen

Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes

Die Landesregierung hat am 1. September 2020 eine Neufassung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 293/20 und Nr. 300/20). Diese Neufassung der Corona-BekämpfVO tritt am 2. September 2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 4. Oktober 2020 befristet. Die neue Corona-BekämpfVO einschließlich Begründung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass die ursprünglich im Veranstaltungskonzept der Landesregierung (siehe info-intern Nr. 271/20) vorgesehenen weiterer Öffnungsschritte abermals aufgeschoben werden. Die bisher für die einzelnen Veranstaltungskategorien (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Gruppenaktivität sowie Großveranstaltungen) zulässigen Teilnehmerzahlen werden also nicht erhöht. Es wird auch offen gelassen, zu welchem Datum weitere Schritte erfolgen. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass dies vor dem 5. Oktober 2020 der Fall sein wird.

Gegenüber der bisherigen Fassung der Corona-BekämpfVO ist auf folgende neue Regelungen hinzuweisen:

- Auf Veranstaltungen wird das berufsmäßige **Tanzen** erlaubt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1).
- Mehrere Erleichterungen gibt es für das **Singen** und den Gebrauch von **Blasinstrumenten** (§ 5 Abs. 5):
 - Nicht berufsmäßigen **Chören** / Musikern werden Proben ohne Publikum erlaubt (im Rahmen beruflicher Tätigkeit war das bereits bisher gestattet).
 - Zwischen den Chorsängern / Musikern wird der vorgeschriebene Mindestabstand von bisher 3 m auf 2,5 m reduziert.
 - Beim berufsmäßigen Musizieren wird der vorgeschriebene Abstand zwischen Musikern und Publikum von bisher 6 m auf 4 m reduziert.
- Für Veranstaltungen mit **Sitzungscharakter** werden die Möglichkeiten erweitert, was insbesondere eine bessere Auslastung bei Theatern, Kinos oder Konzerten ermöglichen soll. Dafür wird unter strengen Voraussetzungen eine Ausnahme vom vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen den Personen geschaffen (§ 5 Abs. 5 Satz 3). Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn maximal 50 % der verfügbaren Sitzplätze besetzt werden, alle Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die Kontaktdaten der Teilnehmer konkreten Sitzplätzen zugeordnet werden und unmittelbar neben, vor und hinter jedem Teilnehmer nur
 - Angehörige des gleichen Hausstandes oder bei einer gemeinsamen Unternehmung eines weiteren Hausstandes
 - oder bei einem gemeinsamen Theaterbesuch Angehörige einer Gruppe von max. 10 Personen
 - oder Angehörige der gleichen Schülerkohorte sitzen.

In der Begründung zur neuen Corona-BekämpfVO wird dies mit dem Begriff „**Schachbrettmuster**“ erläutert. Dies bedeutet also kurz gefasst: Das Unterschreiten des Mindestabstandes wird in diesen Fällen bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter erlaubt, wenn entweder bei jedem Teilnehmer ein in jeder Richtung benachbarter Sitzplatz frei bleibt oder dieser benachbarte Sitzplatz nur mit Familienangehörigen oder Angehörigen seiner Kohorte besetzt ist.

- Außerdem kann bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter vom Abstandsgebot abgewichen werden, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen **Schülerkohorte** und ihre Aufsichtspersonen teilnehmen. In diesem Fall gilt auch die Maskenpflicht nicht (§ 5 Abs. 5 Satz 4 Corona-BekämpfVO).
- In einem neuen § 6a „**Behörden**“ wird nunmehr auch eine **Maskenpflicht** in Dienstgebäuden von Behörden für alle Personen in solchen Bereichen angeordnet, die für einen regelmäßigen Publikumsverkehr bestimmt sind. Dies gilt nicht im direkten Kontakt zwischen Bürgern und Mitarbeitern, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder eine geeignete physische Barriere besteht. Behörden Die Begründung (Seite 33) stellt klar, dass dazu insbesondere Wartebereiche und Räumlichkeiten für Antragstellungen gehören. Büroflore, auf denen sich gelegentlich auch Besucher bewegen, gehören also nicht dazu. Außerdem stellt die Begründung klar, dass die Maskenpflicht nicht bei Dienstbesprechungen und Sitzungen mit externen Teilnehmern gilt, sofern die Mindestabstände eingehalten werden.
- Im **Einzelhandel** wird es ermöglicht, das grundsätzliche Abstandsgebot neben der Beschränkung der Kundenzahl auf eine Person je 10 Quadratmeter alternativ durch ein Hygienekonzept mit Abstandsmaßgaben und Möglichkeit zur Händedesinfektion umzusetzen (§ 8 Absatz 1).
- Für **Fahrgeschäfte** in Freizeiteinrichtungen wird nunmehr auch eine **Maskenpflicht** angeordnet (§ 10).
- Als Abweichung vom Zutrittsverbot für Zuschauer bei der Sportausübung wird

nunmehr für jeden minderjährigen Sporttreibenden je eine **Aufsichtspersonen** pro Haushalt zugelassen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).

- In der Begründung zur Verordnung wird klargestellt, dass auch das Tanzen einschließlich Balletttanz unter die Vorschriften für den Sport (§ 11) fällt.
- Bei außerschulischen Bildungsangeboten (also z. B. **Volkshochschulen**) gibt es eine sehr behutsame Erweiterung insofern, als vom Abstandsgebot auch dann abgewichen werden kann, wenn der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt (§ 12 a). Damit wird eine Art Kohortenbildung ermöglicht.
- Für rituelle Veranstaltungen der **Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften** werden die gleichen Möglichkeiten zur Abweichung vom Mindestabstand ermöglicht, wie für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (siehe oben zu § 5 Abs. 5, § 13).
- Bei **Reiseverkehren** zu touristischen Zwecken (nicht im ÖPNV!) werden **Abweichungsmöglichkeiten von der grundsätzlich bestehenden Maskenpflicht** geschaffen (§ 18 Abs. 2). Diese gilt nun nicht mehr, wenn sich der Kunde auf einem Sitzplatz befindet oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Fahrgästen eingehalten wird. Wenn es sich um eine Gruppe von Angehörigen maximal zweier Haushalte oder von bis zu zehn Personen zu einem gemeinsamen privaten Zweck oder um eine Schülerkohorte handelt, ist der Mindestabstand zu anderen Fahrgästen außerhalb dieser Gruppe maßgeblich. In der ergänzten Begründung zu § 18 wird erläutert, unter welchen Bedingungen nunmehr in Reisebussen etc. die Maskenpflicht gilt, nämlich beim Zustieg in das Fahrzeug, beim Verlassen des Fahrzeugs, beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes und solange der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Landesregierung hat am 1. September 2020 eine Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung (siehe zuletzt info-intern Nr. 276/20) beschlossen. Sie tritt am 2. September 2020 in Kraft und ist bis zum 4. Oktober 2020 befristet. Die neue Corona-Quarantäneverordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Gegenüber der bisherigen Fassung gibt es Änderungen lediglich bei den personenbezogenen Ausnahmen von der Quarantäneverordnung für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten. Die Pflicht zur unverzüglichen Absonderung gilt nicht mehr für Angehörige des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, Abgeordnete des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments und die Minister und Staatssekretäre der Landesregierung.

Neues Darlehensprogramm für gemeinnützige Organisationen

Die Landesregierung ermöglicht ab sofort besondere Darlehen für gemeinnützige Organisationen. Die Darlehenssumme ist begrenzt auf 800.000 Euro und 25 % des Gesamtumsatzes der Einrichtung. Die Darlehen werden unbesichert vergeben und haben eine Laufzeit von zehn Jahren, davon zwei Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1,25 % pro Jahr. Zielgruppe sind aus Sicht der Landesregierung z. B. Inklusionsbetriebe, Weiterbildungseinrichtungen, Museen oder Privattheater.

Anträge sind nur über die jeweilige Hausbank möglich. Das Land stellt insbesondere Bürgschaften zur Absicherung dieser Darlehen zur Verfügung. Nähere Informationen

zu diesem „Sonder-Darlehensprogramm Gemeinnützige Organisationen S-H“ sind zu finden unter folgendem Link:

<https://www.bb-sh.de/finanzierung/gemeinnuetzige-organisationen-npo/>

Maßnahmen zur personellen Stärkung der Schulen

In einem Schreiben an die Schulleitungen hat das Bildungsministerium am 1. September 2020 über diverse Maßnahmen zur personellen Stärkung der Schulen informiert. Das Schreiben ist als **Anlage 3** beigelegt. Zu den Maßnahmen gehören die Aufstockung des Vertretungsfonds zur Einstellung von Vertretungslehrkräften oder Unterstützungskräften für Aufsichtstätigkeiten, Mittel zur Vergütung von Mehrarbeit bei Vollzeitlehrkräften/Aufstockung von Teilzeitlehrkräften wegen der konzeptionellen Entwicklung der Digitalisierung an den Schulen und eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von Schulleitungen, die durch zusätzliche Stellen ausgeglichen wird.

- Ende info-intern Nr. 305/20 -

Anlagen